

Satzung des Amtes Ostholstein – Mitte

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Auf Grund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 58) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 12.04.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

(1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Die in Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbaren Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Gemeinde ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise,
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht Ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Eurocentbeträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.
- (3) Die Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand auf der Grundlage von Personalkosten wird nach dem Bedarf durch Erlass des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein neu festgesetzt. Die entsprechenden Gebührensätze der Gebührenordnung des Amtes sind jeweils den in dem Erlass genannten Summen anzupassen.
Die Festsetzung der Gebührensätze wird entsprechend für Angestellte oder Arbeiter/Arbeiterinnen angewandt. Bei der Berechnung von Teilzeiten ist je angefangene halbe Stunde zu berechnen. Die Beträge sind auf volle Euro abzurunden. Bei der Arbeitsausführung außerhalb der üblichen Dienstzeit sind die tariflichen Zuschläge der Gebühr hinzuzurechnen.

Die vom Innenminister festgesetzten Gebührensätze betragen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung:

einfacher Dienst	42,00 €
mittlerer Dienst	48,00 €
gehobener Dienst	58,00 €
höherer Dienst	77,00 €

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 2. der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 3,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.

- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner und zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten des Amtes Ostholstein-Mitte zulässig:
 - Angaben der Gebührenpflichtigen
 - Gewerbeanzeigendatei
 - Einwohnermeldedaten
 - Bauakten
 - Steuerakten
- (2) Das Amt Ostholstein-Mitte ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschuldner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese für die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Schönwalde a.B., d. 14.04.2005

Amt Ostholstein – Mitte

Der Amtsvorsteher
gez. K. Weidemann

L.S.

Veröffentlichungsnachweis:

Die vorstehende Gebührensatzung (einschl. Gebührentabelle) ist am 21.04.2005 in den Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Teil Nord, öffentlich bekannt gemacht worden.

23744 Schönwalde a.B., 26.04.2005

Gebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung)

lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr €
1.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt jede angefangene Seite jedoch mindestens Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr Beglaubigungen für Bewerbungen für Ausbildungszwecke	2,00 3,00 § 4 Abs. 3 gebührenfrei
2.	Abschriften und Auszüge je angefangene Seite	2,50
3.	Kopien von Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen u.a. je nach Anzahl der Seiten	2,00 bis 15,00
4.	Fotokopien DIN A 4 je Seite größere Formate ab DIN A 3 je Seite	1,00 2,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht gesondert aufgeführt	2,50 bis 50,00
6.	Schriftliche Auskünfte, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, je angefangene Seite	5,00
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung	§ 4 Abs. 3
8.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für Zweitschriften vorstehender Erklärungen	15,00 7,50
9.	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides - ohne festgesetzten Streitwert - bei einem Streitwert bis zu 100,00 € - bei einem Streitwert über 100,00 €	25,00 20% der Gebühr f.d. angef. Verw.-Akt 30% der Gebühr f.d. angef. Verw.-Akt
10.	Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber gefertigten Urkunden	§ 4 Abs. 3
11.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	4,00
12.	An- und Abmeldevordrucke je Exemplar	1,00
13.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	2,50
14.	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten	5,00
15.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides oder Zahlungsbescheinigung	2,50
16.	Erteilung von Erklärungen über die Nichtausübung bzw. Nichtbestehens des Vorkaufsrechtes nach dem BauGB	20,00
17.	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken - bei zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden - für Zweifamilienhäuser - für Einfamilienhäuser	25,00 15,00 10,00
18.	Formulare für die Anzeige oder Beantragung von Bauvorhaben nach den Bestimmungen der Landesbauordnung	4,00 bis 6,00
19.	Genehmigung zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen	5,00 bis 250,00
20.	Genehmigung von Zufahrten	50,00
21.	Bescheinigung über den Stand des Steuer- oder Abgabekontos	§ 4 Abs. 3
22.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
23.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen oder sonstigen Anlagen ausgeführt werden	25,00
24.	Abschriften und Druckstücke für Verdingungsunterlagen je nach Umfang der Herstellung	5,00 bis 50,00
25.	Prüfung von Abwasseranlagen im Bauantragsverfahren: Erstantrag Änderungsantrag	40,00 20,00